



DAV
DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS
INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Aktuarielle Vorschläge zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur externen Teilung im Versorgungsausgleich in der Praxis

Köln, 10. Januar 2021

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Versorgungsausgleich und Portabilität* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Zusammenfassung

In diesem Ergebnisbericht werden aktuarielle Vorschläge zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.05.2020, 1 BvL 5/18, zur Verfassungsmäßigkeit des § 17 VersAusglG dargestellt.

Ferner werden zwei Ansätze zur Überprüfung und Bestimmung von Transferverlusten aufgezeigt sowie für einige Musterkonstellationen tabellierte Vergleichsergebnisse der beiden Ansätze dargestellt.

Dieser Ergebnisbericht betrifft alle IVS-geprüften Sachverständigen für Altersversorgung sowie sonstige DAV-Mitglieder, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätig sind.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 10. Januar 2021 verabschiedet worden.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Arbeitsgruppe *Versorgungsausgleich und Portabilität* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Korbinian Meindl (Leitung), Peter Bredebusch, Dr. Ingo Budinger, Dr. Nicola Döring, Sabine Drochner, Thomas Hagemann, Peter Hellkamp, Gabriele Mazarin, Dr. Christian Nagel, Silke Scholer, Dr. Jürgen Schu, Dr. Andreas Vogt, Gerd Warnke, Katja Wrobel

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Thematik	4
1.1. <i>Wesentliche Inhalte des Urteils und seiner Begründung</i>	4
1.2. <i>Analyse und Fragestellungen.....</i>	4
1.3. <i>Mögliche Umsetzung der Vorgaben in der Praxis.....</i>	5
2. Durchführung des Vergleichs mit aktuariellen Methoden	7
2.1. <i>Vorgehensweise für einen Vergleich der Anrechte bei externer und interner Teilung.....</i>	7
2.2. <i>Ermittlung der Anrechte bei den Zielversorgungsträgern</i>	8
2.3. <i>Ermittlung des Anrechts bei interner Teilung</i>	9
2.4. <i>Vergleich auf Basis von Rentenbeträgen</i>	9
2.5. <i>Methodik zur Durchführung eines Barwertvergleichs zwischen interner und externer Teilung.....</i>	11
2.6. <i>Ermittlung eines Transferverlustes und Erhöhung des Ausgleichswerts</i>	13
3. Beispielhafte Vergleichsergebnisse	15
3.1. <i>Vergleich Direktzusage mit gesetzlicher Rentenversicherung.....</i>	16
3.2. <i>Vergleich Direktzusage und Versorgungsausgleichskasse.....</i>	20
3.3. <i>Anwendung auf abweichende interne Anrechte</i>	23

1. Thematik

Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wurde vom OLG Hamm die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 17 VersAusglG vorgelegt. Diese Vorschrift ermöglicht im Versorgungsausgleich für Anrechte aus den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse bei Ausgleichswerten bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person die externe Teilung.

1.1. Wesentliche Inhalte des Urteils und seiner Begründung

Das BVerfG kommt zu dem Ergebnis, dass § 17 VersAusglG nicht verfassungswidrig ist. Bei verfassungskonformer Anwendung ist er mit den Eigentumsgrundrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person vereinbar und wahrt die verfassungsrechtlichen Grenzen faktischer Benachteiligung von Frauen.

Die Familiengerichte müssen aber den Ausgleichswert bei der externen Teilung so bestimmen, dass die ausgleichsberechtigte Person keine unangemessene Verringerung ihrer Versorgungsleistungen zu erwarten hat.

1.2. Analyse und Fragestellungen

Das BVerfG formuliert Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit der externen Teilung, die über die bisherigen Rahmenbedingungen hinausgehen. Die Rechtmäßigkeit der Halbteilung auf Kapitalbasis wird zwar nicht in Frage gestellt. Zusätzlich werden jedoch so genannte „Transferverluste“ thematisiert, die ein Ausgleichsberechtigter bei der externen Teilung hinzunehmen habe, wenn sein Anrecht bei dem externen Versorgungsträger unverhältnismäßig geringer sei als bei einer internen Teilung. Trotz hälftiger Teilung des Kapitals wird hier ein Vergleich auf Basis der Rentenleistung vorgenommen. Als wahrscheinlichste Ursache möglicher Transferverluste wird die Verzinsung des Anrechts beim Zielversorgungsträger in Relation zur Quellversorgung thematisiert.

Im Rahmen der Urteilsbegründung wird gefordert, dass bei einem Transferverlust von mehr als 10 % das zuständige Familiengericht den Ausgleichswert so festzusetzen hat, dass dieser Transferverlust begrenzt wird³. Damit ist die Aufgabenstellung an die Familiengerichte zurückübertragen worden, allerdings betrifft diese Aufgabe aktuarielle Fragestellungen.

Zunächst stellt sich die Frage, wie ein solcher „Transferverlust“ definiert wird und berechnet werden kann. Aus der Urteilsbegründung ergibt sich ein Vergleich des Anrechts zwischen interner Teilung und externer Zielversorgung unter gleichen biometrischen Rahmenbedingungen (also gleichem Alter und gleichem Geschlecht).

³ Die konkrete tolerierbare Grenze für Transferverluste wurde vom BVerfG nicht verbindlich festgelegt – allerdings wurde festgestellt, dass gegen die durch das vorliegende Gericht vorgeschlagene Grenze von 10 % verfassungsrechtlich nichts einzuwenden ist.

Unklar bleibt insbesondere, wie ein solcher Vergleich bei Kapitalzusagen⁴ oder bei fondsgebundenen Anrechten vorzunehmen ist.

Als Zielversorgung sind neben der Versorgungsausgleichskasse die von der ausgleichsberechtigten Person ausgewählte Zielversorgung sowie – falls eine Anrechtsbegründung dort möglich ist – zusätzlich die gesetzliche Rentenversicherung zum Vergleich heranzuziehen.

In Rn. 75 des Urteils heißt es, dass mit prognostizierten Werten zu rechnen ist, weil die weitere Entwicklung der beiden Teile des geteilten Anrechts beim Quellversorgungsträger einerseits und beim Zielversorgungsträger andererseits im Zeitpunkt des Ausgleichs nicht in jeder Hinsicht vorhersehbar ist. Nach Rn. 76 müssen Faktoren, die dazu führen, dass die ausgleichsberechtigte Person gerade wegen der externen Teilung aus dem neu begründeten Anrecht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Vorteile gegenüber der bei interner Teilung erwartbaren Leistung zieht, ebenfalls berücksichtigt werden.

Wie bei einer Differenz von mehr als 10 % eine Erhöhung des Ausgleichswertes zu erfolgen hat, bleibt unbestimmt. Das BVerfG spricht hier mehrfach von einem anderen Rechnungszins und sieht auch den bisher bei der Direktzusage verwendeten HGB-Zins als nicht zwingend. Das Familiengericht selbst kann ohne aktuarielle Berechnungen den Ausgleichswert im gleichen Verhältnis erhöhen, wie das Anrecht des Ausgleichsberechtigten zu erhöhen ist, um auf die 10%-Grenze zu kommen.

Aus der Urteilsbegründung ergibt sich, dass ein erhöhter Ausgleichswert vom Arbeitgeber bzw. dem Versorgungsträger zu tragen ist. Damit ist in einem solchen Fall der Versorgungsausgleich für diesen nicht mehr aufwandsneutral.

Das BVerfG führt aus, dass der Arbeitgeber, wenn er diesen erhöhten Aufwand vermeiden möchte, alternativ auch noch die Möglichkeit zur Wahl der internen Teilung haben muss. Dann hat er allerdings den Nachteil, eine betriebsfremde Person als Versorgungsberechtigte zu führen, was durch § 17 VersAusglG in Form der externen Teilung gerade vermieden werden sollte.

1.3. Mögliche Umsetzung der Vorgaben in der Praxis

Zur Prüfung und Bestimmung von Transferverlusten zeigt dieser Ergebnisbericht zwei mögliche Ansätze auf:

- Ein auf Basis der Urteilsgründe naheliegender und einfach vermittelbarer Ansatz besteht in einem Vergleich der von den Versorgungsträgern zu erwartenden Altersrenten (siehe Ziffer 2.4)
- Falls der bloße Vergleich von Altersrenten für ein aussagekräftiges Gesamtbild nicht ausreicht, ermöglicht ein Vergleich auf Basis von Barwerten genauere Ergebnisse (siehe Ziffer 2.5)

⁴ Die Zielversorgungsträger gesetzliche Rentenversicherung und Versorgungsausgleichskasse sehen nur Rentenleistungen vor

In Ziffer 3 werden für einige Musterkonstellationen tabellierte Vergleichsergebnisse der beiden vorgestellten Ansätze dargestellt. Zur Vereinfachung und Abkürzung kann auf dieser Grundlage in einem ersten Schritt eine überschlägige Prüfung auf mögliche Transferverluste vorgenommen werden. Jedenfalls dann, wenn die Parameter der konkreten Fallkonstellation einen inakzeptablen Transferverlust nicht erwarten lassen, könnte auf individuelle Berechnungen verzichtet werden.

2. Durchführung des Vergleichs mit aktuariellen Methoden

Als Stichtag für die Berechnungen soll hier kein Zeitpunkt vorgegeben werden (z. B. Ehezeitende oder Datum des Beschlusses), sondern allgemein vom „Berechnungstichtag“ die Rede sein. Dieser wird vom Aktuar unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls angesetzt oder vom Familiengericht vorgegeben.

2.1. Vorgehensweise für einen Vergleich der Anrechte bei externer und interner Teilung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt unterschiedliche Interpretationen zu, welche Werte für die Ermittlung der Transferverluste zu vergleichen sind. So kann herausgelesen werden, dass der Kürzungsbetrag bei der ausgleichspflichtigen Person sowohl mit dem resultierenden Anrecht einer fiktiven internen Teilung als auch mit dem sich beim Zielversorgungsträger einer externen Teilung ergebenden Anrecht verglichen werden muss, wobei für diese interne und externe Teilung eine fiktive ausgleichsberechtigte Person „mit identischen biometrischen Faktoren“ wie die ausgleichspflichtige Person angenommen wird (vgl. Rn. 51). Auf der anderen Seite wird dargelegt, dass die ausgleichsberechtigte Person keine größeren Nachteile gegenüber dem Stand erhalten darf, welchen sie selber bei einer internen Teilung erhalten würde (vgl. Rn. 56).

Vor dem Hintergrund, dass die interne Teilung an sich als Ausweidlösung zur externen Teilung immer vom Versorgungsträger gewählt werden kann (Rn. 79) und die damit einhergehenden Abweichungen in den Versorgungsleistungen auf Grund unterschiedlicher biometrischer Faktoren (insbesondere Alter) der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person nicht in Frage gestellt werden, dürfte in der praktischen Durchführung ein Vergleich der Versorgungsleistungen der konkreten ausgleichsberechtigten Person nach einer fiktiven internen Teilung mit den Leistungen der externen Zielversorgung dieser ausgleichsberechtigten Person zielführend sein. Im Folgenden beschränken wir uns in den Ausführungen auf die Darstellung dieser Variante, d.h. dass stets die tatsächliche ausgleichsberechtigte Person betrachtet wird.

Aus aktuarieller Sicht ist es lediglich entscheidend, dass in der jeweils gewählten Variante für die Ermittlung der Werte bei Quell- und Zielversorgung für die betrachtete ausgleichsberechtigte Person identische biometrische Faktoren (insbesondere Alter) angesetzt werden.

Unabhängig davon, ob für die Ermittlung der Leistungen bei externer Teilung die tatsächliche oder eine fiktive ausgleichsberechtigte Person herangezogen wird, sind die zu berücksichtigenden Zielversorgungen nach Auffassung der Arbeitsgruppe stets danach zu wählen, ob für die *tatsächliche* ausgleichsberechtigte Person darin ein Anrecht begründet werden kann.⁵

⁵ Beispielfall: Hat die betrachtete fiktive ausgleichsberechtigte Person die Regelaltersgrenze bereits überschritten, während die tatsächliche ausgleichsberechtigte Person die Regelaltersgrenze noch

Weiter sind bei einem Vergleich die unterschiedlichen Leistungsspektren der Versicherungen geeignet zu berücksichtigen. So ist beispielsweise der Vergleich einer reinen Altersrente bei interner Teilung mit der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur bedingt aussagekräftig, da die gesetzliche Rentenversicherung neben der Altersrentenleistung auch weitere Leistungen (bspw. bei Erwerbsminderung) vorsieht. Dieser Tatsache ist angemessen Rechnung zu tragen.

2.2 Ermittlung der Anrechte bei den Zielversorgungsträgern

Für die Berechnung des sich in der gesetzlichen Rentenversicherung ergebenden Anrechts ist der Ausgleichswert⁶ mit dem maßgeblichen⁷ Umrechnungsfaktor (gemäß der Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung⁸) zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die Entgeltpunkte, die multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert den aktuellen Stand der Monatsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben.

Prognosen zu den zu erwartenden Werten sind gemäß BVerfG-Urteil in den Vergleich einzubeziehen. Für die gesetzliche Rentenversicherung ist somit die für die Zukunft erwartete Anpassung der Renten anzusetzen. In welcher Höhe dieser Anpassungstrend angesetzt werden kann ist unklar; die im jährlichen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung veröffentlichte erwartete Entwicklung erscheint hier als Berechnungsgrundlage sachgerecht zu sein.

Für die Berechnung des sich bei der Versorgungsausgleichskasse ergebenden Anrechts kann der im Internet zugängliche Online-Rechner der Versorgungsausgleichskasse verwendet werden. Dieser gibt sowohl den Garantiewert als auch den sich auf Basis der aktuell deklarierten Überschussbeteiligung ergebenden voraussichtlichen Rentenbetrag aus; letzterer kann als bester Schätzwert betrachtet und für den Vergleich verwendet werden.

nicht erreicht hat, so dass für diese ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung i.d.R. begründbar ist, so muss die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgungsträger im Vergleich berücksichtigt werden.

⁶ Sollte der Berechnungstichtag vom Ende der Ehezeit abweichen, ist in diesem Abschnitt 2.2 unter dem Begriff Ausgleichswert der an den Zielversorgungsträger zu leistende Zahlbetrag zu verstehen (z. B. der durch eine ggf. vorzunehmende Verzinsung erhöhte Ausgleichswert gemäß BGH, 07.09.2011 – XII ZB 546/10).

⁷ Erfolgt die Berechnung nicht zum Stichtag Ehezeitende sind ggf. zum Berechnungstichtag aktuelle Umrechnungsfaktoren in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen (§ 76 Abs. 4 SGB VI)

⁸ Für 2020 beträgt der Wert für die Umrechnung in Entgeltpunkte 0,0001325823 und für die Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001418630 (vgl. BGBl. I S. 2868).

Praxishinweis:

Die Zuständigkeit für die Einholung von Vergleichswerten liegt beim Familiengericht. Dieses wird eine entsprechende Anfrage an den Zielversorgungsträger bezüglich der Höhe des sich aus dem Ausgleichswert ergebenden Anrechts durchführen, soweit es diese Ergebnisse nicht bereits selbst ermitteln kann.

Möchte der Versorgungsträger bei Erstellung des Teilungsvorschlags eine Vergleichsberechnung für das Familiengericht beifügen, steht die Zielversorgung in den meisten Fällen noch nicht fest. Daher bieten sich hierfür in der Regel die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgungsausgleichskasse an. Bezieht die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und hat sie zusätzlich bereits die Regelaltersgrenze überschritten, kommt die gesetzliche Rentenversicherung für eine externe Teilung nicht mehr in Betracht (§ 187 Abs. 4 SGB VI).

2.3 Ermittlung des Anrechts bei interner Teilung

Als Vergleichswert wird ermittelt, welches Anrecht die ausgleichsberechtigte Person erhalten würde, wenn eine interne Teilung durchgeführt werden würde. Bezogen auf die ausgleichsberechtigte Person sind dabei die gleichen biometrischen Rahmenbedingungen hinsichtlich Alter und Geschlecht anzusetzen, wie bei der zu vergleichenden Zielversorgung der externen Teilung.

Zur Bestimmung dieses Anrechts wird der Ausgleichswert (vermindert um die anzusetzenden Kosten⁹) in eine Leistung bzw. in ein Spektrum von Leistungen umgerechnet¹⁰.

2.4. Vergleich auf Basis von Rentenbeträgen

Für einen Vergleich ist zu ermitteln, welches Anrecht die ausgleichsberechtigte Person im Falle einer internen Teilung erhalten würde (vgl. Abschnitt 2.3). Sollte die Teilungsordnung bei Überschreiten der Wertgrenzen des § 17 VersAusglG als Auffanglösung die interne Teilung mit einer Beschränkung des Risikoschutzes der ausgleichsberechtigten Person auf eine reine Altersrente vorsehen, kommt eine analoge Anwendung in Betracht. Dieses Anrecht ist dann mit dem resultierenden Anrecht in der jeweiligen Zielversorgung zu vergleichen.

⁹ Die Frage, welche Kosten und in welcher Höhe diese bei der internen Teilung angesetzt werden können, wird im Abschnitt 4 des Hinweises der Deutschen Aktuarvereinigung „Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung“ vom 09.10.2019 ausführlich erörtert.

¹⁰ Zur Umrechnung vgl. Abschnitt 2.6 des Hinweises der Deutschen Aktuarvereinigung „Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung“ vom 09.10.2019

Diese Vorgehensweise ist allerdings nur anwendbar, wenn das zu teilende Versorgungsanrecht auf eine (lebenslange) Rentenzahlung ausgerichtet ist. Sieht die Versorgungsregelung der Quellversorgung hingegen eine Kapital- oder Ratenzahlung oder eine abgekürzte Rente vor, so bietet sich aktuariell nur ein Vergleich auf Basis der Barwerte an (vgl. Abschnitt 2.5 bzw. 3).

Falls bereits der Vergleich mit *einem* Zielversorgungsträger (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) ergibt, dass kein Transferverlust für die ausgleichsberechtigte Person bei einer externen Teilung entsteht, so erübrigen sich weitere Vergleiche mit anderen Zielversorgungsträgern.

In der Regel wird ein derartiger Vergleich auf Basis von Rentenbeträgen allerdings aufgrund von Unterschieden zwischen der Quell- und Zielversorgung (zum Beispiel hinsichtlich der Leistungsarten Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente, Leistungsformen Rente vs. Raten- oder Einmalkapitalzahlungen sowie Leistungsvoraussetzungen und Leistungstrends) erheblich erschwert. Zeigt sich trotz dieser Unterschiede, dass die externe Teilung nicht zu Transferverlusten führt, ist eine weitergehende und entsprechend komplexere Analyse aus aktuarieller Sicht nicht erforderlich.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn bei einem Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung als Zielversorgung trotz diverser Vorteile gegenüber der Quellversorgung (z. B. besseres Leistungsspektrum, höherer Rententrend, Zusatzleistungen) zusätzlich auch der Rentenbetrag bei Rentenbeginn höher als in der Quellversorgung ist.

Darüber hinaus kommt zur Verbesserung der Aussagekraft in Betracht, neben der Ermittlung des Anrechts gemäß Teilungsordnung auch eine zweite (fiktive) Berechnung für die interne Teilung vorzunehmen, bei der sich das (fiktive) Leistungsspektrum bei interner Teilung an dem der Zielversorgung (Gesetzliche Rentenversicherung oder Versorgungsausgleichskasse) orientiert.

Bei Vorliegen eines Transferverlustes ist ein Vergleich auf Basis von Rentenbeträgen aus aktuarieller Sicht allerdings zumeist ungeeignet, um die konkrete Höhe des Transferverlustes zu bestimmen. Diesbezüglich wird i.d.R. ein Barwertvergleich (siehe 2.5 bzw. 3) erforderlich sein.

Ob der Vergleichswert einer internen Teilung dem Familiengericht bereits mit der Auskunft mitgeteilt wird, bleibt dem Versorgungsträger bzw. dem für ihn tätigen Sachverständigen überlassen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Abzuwägen sind hier einerseits der erhöhte Berechnungsaufwand mit entsprechenden Kosten und andererseits die Vermeidung einer Fehlbeurteilung durch das Familiengericht, falls sonst möglicherweise falsche Vergleichswerte zur Beurteilung herangezogen werden.

2.5 Methodik zur Durchführung eines Barwertvergleichs zwischen interner und externer Teilung

Soweit das Leistungsspektrum von Quell- und Zielversorgung im Wesentlichen vergleichbar ist, wird vielfach bereits auf Basis des Vergleichs von Rentenbeträgen (vgl. Abschnitt 2.4) ersichtlich sein, dass die zulässigen Grenzen eines möglichen Transferverlusts nicht überschritten werden bzw. sogar Transfergewinne resultieren.

In diesen Fällen ist für die Prüfung nach Auffassung der Arbeitsgruppe keine weitere aktuarielle Berechnung erforderlich.

Wenn sich Leistungsspektrum, Leistungsvoraussetzungen, Leistungsstruktur, Rentendynamik, Pensionierungsalter oder sogar Leistungsform (Renten-, Raten- oder Kapitalzahlung) zwischen Quell- und Zielversorgung deutlich unterscheiden, wird eine seriöse Aussage über das Vorliegen eines die Zulässigkeitsgrenze übersteigenden Transferverlustes allerdings häufig nicht mehr auf Basis des bloßen Vergleichs von (erwarteten) Altersrenten bei Rentenbeginn möglich sein.

Ist in der Zielversorgung beispielweise mit höheren Rentenanpassungen als in der Quellversorgung zu rechnen, könnte die Zielversorgung - trotz niedrigerer Altersrente bei Rentenbeginn - wesentlich werthaltiger als die Quellversorgung sein.

Sollte die Quellversorgung als Leistungsform Raten- oder Kapitalzahlungen vorsehen, kann ein einfacher Vergleich mit dem Rentenbetrag der Zielversorgung gar nicht erst erfolgen.

Daher erscheint es aus aktuarieller Sicht sachgerecht, in derartigen Fällen, in denen die Verfassungsmäßigkeit der regulären Durchführung der externen Teilung nicht bereits durch einen einfachen Vergleich auf Rentenbasis bejaht werden kann, einen Vergleich auf Basis von Barwerten durchzuführen.

Nur bei einem derartigen Barwertvergleich kann auch in den o.g. „Zweifelsfällen“ sichergestellt werden, dass die folgenden vom BVerfG aufgestellten Rahmenbedingungen des Vergleichs zutreffend berücksichtigt werden:

- Berücksichtigung „prognostischer“ Leistungen¹¹ (d.h. Ansatz von Anwartschafts-/Rententrends) in Quell- und Zielversorgung
- Berücksichtigung zusätzlicher „Vorteile“ der Zielversorgung gegenüber interner Teilung¹² (z. B. verbessertes Leistungsspektrum, Zusatzleistungen)

Zur **Durchführung** des Barwertvergleichs ist der Barwert der Anwartschaft in der Quellversorgung mit dem Barwert der zu begründenden Anwartschaft der Zielversorgung zu vergleichen. Für einen aktuariell sachgerechten Vergleich ist es erforderlich, dass beide Barwerte auf Basis gleicher Rechnungsgrundlagen (biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszinssatz) berechnet werden. Aufgrund der zu erwartenden Unterschiede zwischen der Quell- und den diversen Zielver-

¹¹ BVerfG, Rn 67

¹² BVerfG, Rn 76

sorgungen werden gegebenenfalls unterschiedliche rechnerische Pensionierungsalter zu Grunde gelegt werden müssen, die die Besonderheiten der jeweiligen Versorgung sachgerecht berücksichtigen. Trendannahmen sollen konsistent festgesetzt werden, können auf Grund der Besonderheiten des jeweiligen Anrechts jedoch unterschiedliche Werte annehmen.

Da der Barwert der Quellversorgung i.d.R. ohnehin bereits im Rahmen der Auskunft an das Familiengericht berechnet wird, ist es aus praktischen Erwägungen naheliegend, für den Vergleich einheitlich die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie den Rechnungszinssatz der Quellversorgung heranzuziehen.¹³ Bzgl. der Berechnungsweise des Barwerts der Quellversorgung wird diesbezüglich auf den DAV-Hinweis „Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung“ vom 09.10.2019 verwiesen. Die grundsätzlichen Wertungen dieses Hinweises sind auch auf die Berechnung des Barwerts der Zielversorgung zu übertragen, auch wenn sich dabei weitere Fragen stellen:

Soweit für die Zielversorgung zusätzliche Trendannahmen zu treffen sind, die für die Berechnung des Barwerts der Quellversorgung nicht benötigt wurden, empfiehlt es sich, wirtschaftlich begründete und zusätzlich auch möglichst objektiv nachvollziehbare Werte anzusetzen. Dazu liegt es bei versicherungsförmigen Zielversorgungsträgern (z. B. Versorgungsausgleichskasse) nahe, zur Berücksichtigung des Anwartschaftstrends den – ggf. implizit ermittelten - Wert aus der Auskunft des Zielversorgungsträgers (erwartete Altersrente) zu wählen. Bzgl. der Wahl des Rententrends kann ggf. auf historische Durchschnittswerte zurückgegriffen werden, soweit davon auszugehen ist, dass diese auch für die Zukunft repräsentativ sind. Dabei sind die Besonderheiten des (fiktiv) zu begründenden Anrechts (z. B. Tarifgeneration) zu berücksichtigen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgungsträger liegt es nahe, aus der im letzten Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung veröffentlichten prognostizierten Entwicklung des Rentenwerts einen durchschnittlichen Trend zu ermitteln und diesen auch über den Prognosezeitraum des Rentenversicherungsberichts hinaus - als Anwartschafts- und Rententrend - anzusetzen.

Bei der Berechnung des Barwerts der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erscheint es sachgerecht, zu prüfen, ob neben der Rentenzahlung zusätzliche Zuschüsse zur Krankenversicherung (§ 106 SGB VI) bzw. die Übernahme der hälftigen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 249a SGB V) mit berücksichtigt werden sollten, soweit davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen durch den Ausgleichsberechtigten dafür erfüllt werden.

Zumindest soweit Informationen über bereits abgeleistete Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Ausgleichsberechtigten vorliegen, ist es

¹³ Der Ausgleichswert ist für einen Barwertvergleich dann ungeeignet, wenn dieser keine "prognostischen Leistungserhöhungen" berücksichtigt. Dies ist z. B. für beitragsorientierte Leistungszusagen denkbar, die einen Anspruch auf Überschussbeteiligung aus der Rückdeckungsversicherung umfassen, der im Ausgleichswert jedoch nicht berücksichtigt wird.

nach Auffassung der Arbeitsgruppe abzuwägen, ob als Altersgrenze für die Bewertung statt der Regelaltersgrenze auch eine in Frage kommende vorgezogene Altersgrenze angesetzt werden sollte. Im Rahmen der dabei zu prognostizierenden, bis zum Rentenbeginn voraussichtlich erfüllten Wartezeiten erscheint es sachgerecht, zusätzliche aus der Durchführung des Versorgungsausgleichs resultierende Wartezeitmonate (§ 52 SGB VI) näherungsweise mit zu berücksichtigen.

Für den Ansatz von (erwarteten) Ab- bzw. Zuschlägen ist auf Basis der Verhältnisse zum Bewertungsstichtag (z. B. Vorliegen einer Schwerbehinderung) eine Prognose zu treffen.

Der so ermittelte höchste Barwert der untersuchten Zielversorgungsträger ist für die Prüfung der möglichen Verfassungswidrigkeit mit dem - i. d. R. um Teilungskosten verminderten - Barwert der Quellversorgung (ggf. um Teilungskosten verminderter korrespondierender Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG) zu vergleichen.

2.6 Ermittlung eines Transferverlustes und Erhöhung des Ausgleichswerts

Ein so genannter Transferverlust ergibt sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, wenn das Anrecht der Zielversorgung geringer ist als bei einer internen Teilung. Bei mehreren einzubeziehenden Zielversorgungen ist hier der höchste Wert zum Vergleich heranzuziehen.

Aus aktuarieller Sicht ist es sachgerecht, in Fällen, in denen die Verfassungsmäßigkeit der regulären Durchführung der externen Teilung nicht bereits durch eine überschlägige pauschale Prüfung oder einen einfachen Vergleich auf Rentenbasis bejaht werden kann, einen Vergleich auf Basis von Barwerten durchzuführen (vgl. Abschnitt 2.5).

Wurde festgestellt, dass ein Transferverlust entsteht, so ist dann die konkrete prozentuale Abweichung zwischen der besten Zielversorgung und der Quellversorgung zu ermitteln. Dies sollte aus aktuarieller Sicht vorzugsweise anhand von Barwerten erfolgen.

Ist der ermittelte prozentuale Transferverlust größer als 10 %¹⁴, so ist die externe Teilung mit dem angesetzten Ausgleichswert nicht verfassungsgemäß durchführbar. Andernfalls ist die externe Teilung verfassungsgemäß.

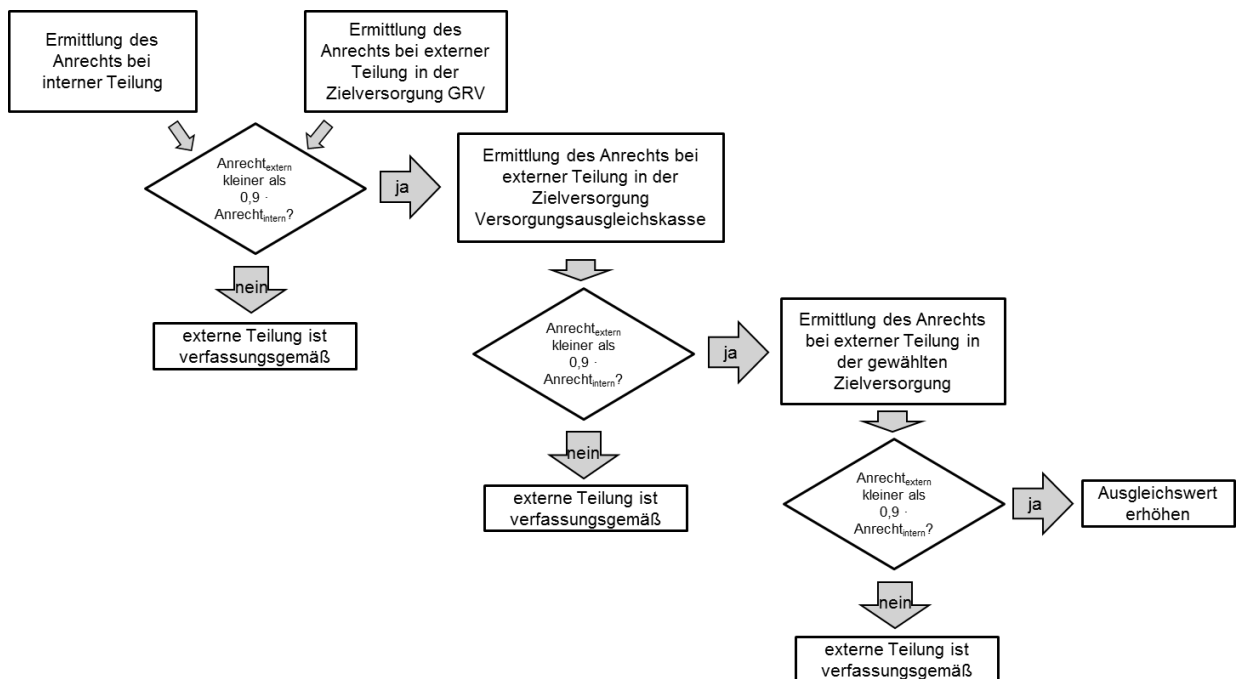
Ist das Anrecht in der Zielversorgung zu gering, ist der Ausgleichswert durch das Familiengericht so zu erhöhen, dass der verbleibende prozentuale Transferverlust auf 10 % begrenzt wird. Dieser erhöhte Ausgleichswert ergibt dann bei Einzahlung in die betreffende Zielversorgung ein Anrecht in Höhe von 90 % des Anrechts bei fiktiver interner Teilung in der Quellversorgung.

¹⁴ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden von einer Grenze von 10 % ausgegangen, siehe hierzu jedoch auch Ziffer 1.2

Die Ermittlung eines alternativen Zinsfußes, unter dessen Ansatz der Ausgleichswert diese Höhe erreicht, ist nicht zielführend und nach Auffassung der Arbeitsgruppe auch nicht erforderlich.

Wenn sich bereits bei Durchführung des Vergleichs mit einer Zielversorgung das Ergebnis der Verfassungsmäßigkeit ergibt, erübrigen sich Vergleiche mit weiteren Zielversorgungen. Insbesondere genügt es also, wenn bei auszugleichenden Anwartschaften ein Vergleich mit der (dann als Zielversorgung grundsätzlich zulässigen) gesetzlichen Rentenversicherung ergibt, dass kein Transferverlust entsteht bzw. der ermittelte prozentuale Transferverlust nicht größer als 10 % ist.

Im folgenden Ablaufdiagramm wird eine mögliche Vorgehensweise veranschaulicht:



3. Beispielhafte Vergleichsergebnisse

In diesem Abschnitt werden in typisierter Form Ergebnisse der in Abschnitt 2 beschriebenen Vergleichsberechnungen zwischen einer vorgesehenen externen Teilung sowie einer fiktiven internen Teilung aufgezeigt. Als Zielversorgungsträger wird zunächst die gesetzliche Rentenversicherung (nachfolgend 3.1) und anschließend die Versorgungsausgleichskasse (nachfolgend 3.2) betrachtet. Dabei wird jeweils sowohl ein Vergleich der Rentenhöhen als auch ein Barwertvergleich vorgenommen. Für die ausgleichsberechtigte Person wird der Altersbereich von 35 bis 65 Jahren (in der gesetzlichen Rentenversicherung) bzw. 35 bis 75 Jahren (in der Versorgungsausgleichskasse) in Schritten von fünf Jahren betrachtet.

Als internes Anrecht wird eine Direktzusage auf Alters-, Invaliden- und 60% Hinterbliebenenrente mit einer vertraglichen Altersgrenze von 65 Jahren angenommen, deren Ehezeitanteil als fester Eurobetrag bestimmt werden kann. Dabei wird unterstellt, dass der Ausgleichswert als Kapitalwert mit handelsrechtlichen Bewertungsparametern bestimmt wird. Hierfür seien folgende Größen angesetzt:

Bewertungsparameter für das interne Anrecht

Pensionsalter	65 Jahre
Anwartschaftsdynamik	0,00 % p. a.
Rentendynamik	1,50 % p. a.
Biometrie	HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G (geschlechtsspezifisch)
Teilungskosten	3,00 % des Ausgleichswerts (pauschal)

Der Rechnungszins kann je nach Stichtag und genauer Bestimmungsmethode stark variieren. Da der Zins bekanntermaßen eine wesentliche Einflussgröße für die Entstehung sowie die Höhe von Transferverlusten darstellt, wird hier eine Spannweite von 1,00 % bis 4,00 % in Schritten von 0,25 %-Punkten ausgewertet.

Zur Festlegung der Bewertungsparameter sei angemerkt, dass die Ergebnisse des nachfolgenden Barwertvergleichs grundsätzlich auch für abweichende Annahmen zu den Leistungen des internen Anrechts (d. h. Leistungsspektrum, Pensionsalter, Anwartschafts- und Rentendynamik) gültig bleiben und somit prinzipiell z. B. auch für Zusagen auf reine Altersrente, Kapitalzusagen oder fondsgebundene Zusagen aussagekräftig sind. Denn in diesem Vergleich wird lediglich der an den Zielversorgungsträger zu übertragende Ausgleichswert mit dem Barwert des hierdurch begründeten externen Anrechts verglichen. Insoweit haben lediglich die Annahmen zu den Leistungen des externen Anrechts maßgeblichen Einfluss. Hinsichtlich des internen Anrechts wird dagegen davon ausgegangen, dass dessen Wert durch den zu übertragenden Ausgleichswert angemessen abgebildet ist und dass dabei die in diesem Kapitel verwendete Biometrie der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G als beste Schätzung angesehen werden kann. Diese Voraussetzung kann bei Direktzusagen regelmäßig als erfüllt angesehen werden. Sollte das nicht der Fall sein, so

müsste für die Feststellung von Transferverlusten ein vom Ausgleichswert abweichender Barwert für das interne Anrecht bestimmt werden. Dies ist z. B. für Zusagen denkbar, die einen Anspruch auf Überschussbeteiligung aus der Rückdeckungsversicherung umfassen, der jedoch nicht im Ausgleichswert berücksichtigt wird.

3.1. Vergleich Direktzusage mit gesetzlicher Rentenversicherung

Die Höhe einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Zielversorgungsträger ergibt sich in mehreren Schritten. Zunächst wird der zu übertragende Ausgleichswert nach dem zum Umrechnungsstichtag maßgeblichen Faktor in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Multiplikation der Entgeltpunkte mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert sowie dem Zugangsfaktor. Der Zugangsfaktor beträgt für die Regelaltersrente grundsätzlich 1,0 und für einige weitere Altersrentenarten (z. B. Altersrente für besonders langjährig Versicherte) bereits ab Vollendung des 65. Lebensjahres ebenfalls 1,0. Bei einem Rentenbeginn vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder des für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters wird der Zugangsfaktor um einen Abschlag vermindert (vgl. § 77 SGB VI).

Zur Ermittlung der Rentenhöhe sind somit insbesondere die nachfolgend dargestellten Parameter maßgeblich, die wie folgt angesetzt wurden:

Berechnungs- und Bewertungsparameter für die gesetzliche Rentenversicherung

Umrechnungsfaktor gem. § 187 Abs. 3 SGB VI	0,0001294226
Regelaltersgrenze	67 Jahre
Rentenart	Altersrente für langjährig Versicherte
Rentenbezugsalter	65 Jahre
Zugangsfaktor	0,928
Aktueller Rentenwert	34,19 EUR
Dynamik des aktuellen Rentenwerts	2,00 % p. a.

Die Kombination aus Umrechnungsfaktor und aktuellem Rentenwert bezieht sich auf einen Umrechnungsstichtag im ersten Halbjahr 2021. Durch die Entwicklung von Durchschnittsentgelt, Beitragssatz und aktuellem Rentenwert ändern sich die Umrechnungsverhältnisse im Zeitablauf, was bezogen auf künftig vorzunehmende Einzahlungen sowohl zu einer steigenden als auch zu einer sinkenden Rentenerwartung führen kann.

Die angenommene Dynamik des aktuellen Rentenwerts ist bezogen auf den jüngsten Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung als ein bester Schätzwert zu verstehen.¹⁵

Der angenommene Rentenbezug wurde hier im Einklang mit der Annahme für das interne Anrecht festgelegt. Vorausgesetzt wird insoweit, dass die ausgleichsberechtigte Person die Anforderungen für den angesetzten Bezug tatsächlich erfüllt und den höchstmöglichen Abschlag zu diesem Zeitpunkt hinnehmen muss. Sollten die Voraussetzungen für eine günstigere Altersrentenart (z. B. Altersrente für besonders langjährig Versicherte) von der Ausgleichsberechtigten voraussichtlich erfüllt werden können, würden in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend – ggf. deutlich – höhere Rentenbeträge resultieren, so dass die ausgewiesenen Werte eine vorsichtige Betrachtung darstellen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Rentenhöhen auf Basis der vorgenannten Annahmen. Ausgewiesen ist die Höhe der zu erwartenden gesetzlichen Altersrente aus der Übertragung eines Kapitalwerts für ein internes Rentenrecht von 100 EUR.

Gesetzliches Rentenrecht in EUR für ein internes Anrecht von 100 EUR (Frauen)

Alter	35	40	45	50	55	60	65
Rechnungszins							
1,00%	221,73	203,24	185,73	169,97	155,54	142,68	133,52
1,25%	199,24	184,81	170,90	158,27	146,58	136,11	129,00
1,50%	179,24	168,23	157,39	147,50	138,23	129,92	124,70
1,75%	161,42	153,27	145,07	137,56	130,45	124,08	120,62
2,00%	145,53	139,79	133,83	128,39	123,19	118,58	116,73
2,25%	131,34	127,61	123,57	119,92	116,40	113,39	113,03
2,50%	118,67	116,61	114,19	112,09	110,06	108,49	109,50
2,75%	107,33	106,66	105,61	104,85	104,14	103,86	106,14
3,00%	97,19	97,64	97,75	98,14	98,60	99,48	102,94
3,25%	88,10	89,48	90,55	91,94	93,41	95,34	99,88
3,50%	79,94	82,07	83,95	86,18	88,54	91,42	96,96
3,75%	72,62	75,34	77,89	80,84	83,99	87,71	94,18
4,00%	66,04	69,24	72,33	75,89	79,71	84,20	91,51

¹⁵ Der aktuelle Rentenversicherungsbericht 2020 geht im Prognosezeitraum bis 2034 von einer durchschnittlichen Erhöhung des Rentenwerts um ca. 2,0 % aus. In diesem Durchschnittswert ist die infolge der besonderen Situation durch Covid-19 zu erwartende Nullrunde in 2021 bereits berücksichtigt.

Gesetzliches Rentenrecht in EUR für ein internes Anrecht von 100 EUR (Männer)

Alter	35	40	45	50	55	60	65
Rechnungszins							
1,00%	226,34	208,02	190,70	174,97	160,45	147,41	137,89
1,25%	202,77	188,64	175,03	162,55	150,86	140,29	132,92
1,50%	181,88	171,24	160,80	151,14	141,96	133,62	128,22
1,75%	163,33	155,62	147,87	140,65	133,69	127,35	123,76
2,00%	146,85	141,58	136,11	131,01	125,99	121,46	119,53
2,25%	132,19	128,93	125,40	122,13	118,83	115,92	115,52
2,50%	119,12	117,54	115,64	113,95	112,17	110,70	111,72
2,75%	107,47	107,27	106,75	106,40	105,94	105,79	108,10
3,00%	97,07	97,99	98,62	99,43	100,14	101,17	104,66
3,25%	87,78	89,61	91,20	92,99	94,72	96,81	101,39
3,50%	79,47	82,02	84,40	87,04	89,66	92,69	98,28
3,75%	72,03	75,16	78,18	81,53	84,93	88,80	95,32
4,00%	65,35	68,93	72,49	76,43	80,50	85,13	92,49

Für einen Barwertvergleich sind prinzipiell alle möglichen Leistungen einzubeziehen, die die ausgleichsberechtigte Person aus der Zielversorgung in Anspruch nehmen kann. Dazu zählen auch Leistungen, deren Voraussetzungen zwar im Zeitpunkt der Teilung nicht gegeben sind, aber bis zum jeweiligen Leistungsfall noch eintreten können, wie z. B. die Erfüllung einer Wartezeit. Für eine genaue Betrachtung ist also zu ermitteln, für welche Rentenarten, in welchem Alter und mit welchen Rentenhöhen die Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden können (z. B. verschiedene Altersrenten, Erwerbsminderungs- und/oder große/kleine Witwen/-renten). Für die Frage der Transferverluste sind Wahlmöglichkeiten in der Weise zu berücksichtigen, dass sie zum höchsten resultierenden Barwert führen. Dies bedeutet z. B., dass bei Erfüllbarkeit der entsprechenden Wartezeiten ein Altersrentenbezug für langjährig oder besonders langjährig Versicherte berücksichtigt werden sollte, weil auf diese Weise wegen vergleichsweise moderater oder ggf. ganz fehlender Kürzungen i. d. R. höhere Barwerte realisiert werden.

In der Regel wird der Ausgleichsberechtigte neben der Rentenzahlung zusätzlich Anspruch auf Zuschüsse zur Krankenversicherung (§ 106 SGB VI) oder alternativ Ansprüche auf die Übernahme der hälftigen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 249a SGB V) gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Diese Zusatzleistungen sind in den ausgewiesenen Beispielergebnissen noch nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes würde etwaige Transferverluste vermindern.

Die nachfolgende Tabelle berücksichtigt aus Vereinfachungsgründen die in den letzten beiden Absätzen beschriebenen Details nicht. Zur Barwertermittlung werden die in der vorgenannten Tabelle ermittelten Altersrentenbeträge für das Alter 65 als feste Höhe einer Alters- und Invalidenrente sowie 55 % Hinterbliebenenanwartschaft unterstellt und mit der Dynamik des aktuellen Rentenwerts als Renten-

trend sowie dem Rechnungszins und der Biometrie des internen Anrechts bewertet. Auf dieser pauschalen Basis ergibt sich das folgende Barwertverhältnis zwischen externem Anrecht in der GRV und internem Anrecht.

Barwertverhältnis zwischen einem gesetzlichen Rentenanspruch aus externer Teilung und einem alternativen Anrecht aus interner Teilung (Frauen)

Alter	35	40	45	50	55	60	65
Rechnungszins							
1,00%	240%	220%	200%	182%	167%	152%	142%
1,25%	216%	199%	184%	170%	157%	145%	138%
1,50%	194%	181%	169%	158%	148%	139%	133%
1,75%	174%	165%	156%	147%	139%	132%	128%
2,00%	157%	150%	143%	137%	131%	126%	124%
2,25%	141%	137%	132%	128%	124%	121%	120%
2,50%	128%	125%	122%	120%	117%	115%	116%
2,75%	115%	114%	113%	112%	111%	110%	113%
3,00%	104%	104%	104%	104%	105%	105%	109%
3,25%	94%	96%	97%	98%	99%	101%	106%
3,50%	86%	88%	89%	92%	94%	97%	103%
3,75%	78%	80%	83%	86%	89%	93%	100%
4,00%	71%	74%	77%	80%	84%	89%	97%

Barwertverhältnis zwischen einem gesetzlichen Rentenanspruch aus externer Teilung und einem alternativen Anrecht aus interner Teilung (Männer)

Alter	35	40	45	50	55	60	65
Rechnungszins							
1,00%	243%	223%	203%	186%	170%	156%	146%
1,25%	217%	202%	186%	173%	160%	148%	140%
1,50%	195%	183%	171%	160%	150%	141%	135%
1,75%	175%	166%	157%	149%	141%	134%	130%
2,00%	157%	151%	145%	139%	133%	128%	126%
2,25%	141%	137%	133%	129%	125%	122%	122%
2,50%	127%	125%	123%	120%	118%	117%	117%
2,75%	114%	114%	113%	112%	112%	111%	114%
3,00%	103%	104%	104%	105%	105%	106%	110%
3,25%	93%	95%	96%	98%	100%	102%	106%
3,50%	84%	87%	89%	92%	94%	97%	103%
3,75%	76%	80%	82%	86%	89%	93%	100%
4,00%	69%	73%	76%	80%	84%	89%	97%

Aus diesen Auswertungen ist ersichtlich, dass je nach Alter der ausgleichsberechtigten Person bis zu einem Rechnungszins von rd. 3,25 – 3,75 % für die Bestim-

mung des Ausgleichswerts bei der gesetzlichen Rentenversicherung als Zielversorgung in der Regel keine Transferverluste zu erwarten sind, welche die vom Bundesverfassungsgericht akzeptierte Toleranz von 10 % überschreiten.¹⁶

3.2. Vergleich Direktzusage und Versorgungsausgleichskasse

Die Leistungen der Versorgungsausgleichskasse sind auf eine reine Altersrente gerichtet. Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem Versicherungstarif und lässt sich im Onlinerechner durch Eingabe des Einmalbeitrags sowie der Daten der ausgleichsberechtigten Person ermitteln. Wie in 2.2 beschrieben wird als Vergleichswert die erwartete Leistung einschließlich Überschussbeteiligung herangezogen¹⁷. Dem Versicherungstarif sowie der nachfolgenden Auswertung liegen folgende Parameter zu Grunde:

Berechnungs- und Bewertungsparameter für die Versorgungsausgleichskasse

Rentenbezugsalter	65 Jahre
Anwartschaftserhöhung aus Überschussanteilen	ca. 1,4 % p. a. (durch Vergleich mit Garantierente implizit resultierend)
Rentenanpassung aus Überschussanteilen	1,5 % p. a.

Daraus ergibt sich der nachfolgende Vergleich der Rentenhöhen.

¹⁶ Sollte voraussichtlich der Bezug einer Altersrentenart mit geringeren Abschlägen möglich sein oder die Voraussetzungen für die hälftige Übernahme der KVdR-Beiträge bzw. für den Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung erfüllt werden, können auch bei entsprechend höheren Rechnungszinssätzen Ergebnisse resultieren, die die Toleranzgrenze des BVerfG nicht überschreiten.

¹⁷ Die tabellierten Werte basieren aus Gründen der technischen Vereinfachung auf proportionaler Umrechnung der durch den Onlinerechner www.va-kasse.de mit Stand 12.10.2020 ausgewiesenen Rentenleistung für einen Einmalbeitrag von EUR 20.000. Die Abweichung zur exakten Tarifierung höherer oder niedrigerer Ausgleichswerte beträgt in der Regel deutlich weniger als 0,5% und kann für Zwecke einer überschlägigen Abschätzung vernachlässigt werden.

Externes Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse in EUR für ein alternatives Anrecht bei interner Teilung von 100 EUR (Frauen)

Alter	35	40	45	50	55	60	65	70	75
Rechnungszins									
1,00%	161,34	148,79	136,93	126,22	116,30	107,36	100,83	95,17	88,53
1,25%	144,98	135,30	126,00	117,53	109,60	102,41	97,42	92,52	86,56
1,50%	130,42	123,16	116,04	109,53	103,36	97,76	94,17	89,98	84,67
1,75%	117,46	112,21	106,96	102,15	97,54	93,36	91,09	87,54	82,84
2,00%	105,89	102,34	98,67	95,34	92,11	89,22	88,15	85,21	81,07
2,25%	95,57	93,42	91,10	89,05	87,04	85,32	85,36	82,96	79,36
2,50%	86,35	85,37	84,19	83,24	82,30	81,63	82,69	80,81	77,71
2,75%	78,10	78,08	77,86	77,86	77,87	78,14	80,16	78,75	76,11
3,00%	70,72	71,48	72,06	72,88	73,73	74,85	77,74	76,76	74,57
3,25%	64,10	65,51	66,76	68,27	69,84	71,74	75,42	74,86	73,07
3,50%	58,17	60,08	61,89	64,00	66,21	68,79	73,22	73,03	71,63
3,75%	52,85	55,16	57,43	60,03	62,80	66,00	71,12	71,26	70,23
4,00%	48,06	50,69	53,33	56,35	59,60	63,35	69,10	69,57	68,87

Externes Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse in EUR für ein alternatives Anrecht bei interner Teilung von 100 EUR (Männer)

Alter	35	40	45	50	55	60	65	70	75
Rechnungszins									
1,00%	164,69	152,29	140,59	129,93	119,97	110,92	104,13	99,56	94,88
1,25%	147,55	138,10	129,04	120,71	112,80	105,56	100,38	96,56	92,55
1,50%	132,34	125,37	118,55	112,23	106,15	100,54	96,83	93,70	90,31
1,75%	118,85	113,93	109,02	104,45	99,96	95,82	93,46	90,96	88,16
2,00%	106,86	103,65	100,35	97,29	94,21	91,39	90,27	88,35	86,09
2,25%	96,19	94,39	92,45	90,69	88,86	87,22	87,24	85,86	84,09
2,50%	86,68	86,05	85,26	84,62	83,87	83,30	84,37	83,47	82,17
2,75%	78,20	78,53	78,70	79,01	79,22	79,60	81,63	81,18	80,32
3,00%	70,63	71,74	72,71	73,83	74,88	76,12	79,04	79,00	78,54
3,25%	63,87	65,60	67,24	69,06	70,83	72,84	76,57	76,90	76,82
3,50%	57,82	60,05	62,23	64,64	67,04	69,74	74,22	74,90	75,16
3,75%	52,41	55,02	57,64	60,55	63,51	66,82	71,98	72,98	73,57
4,00%	47,55	50,46	53,44	56,76	60,19	64,05	69,85	71,13	72,03

Der nachfolgende Barwertvergleich berücksichtigt für die Versorgungsausgleichskasse die Zusage einer reinen Altersrente durch eine Bewertung mit der Ausscheidordnung des Gesamtbestands sowie eine Rentendynamik in Höhe der für die aktuelle Zinsgeneration deklarierten Überschussbeteiligung.

Zur Barwertermittlung werden auch hier der Rechnungszins und die Biometrie für die Bestimmung des Ausgleichswerts des internen Anrechts herangezogen. Auf dieser Basis ergibt sich folgendes Barwertverhältnis zwischen externem Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse und fiktivem internem Anrecht.

Barwertverhältnis zwischen einem Anrecht der Versorgungsausgleichskasse aus externer Teilung und einem alternativen Anrecht aus interner Teilung (Frauen)

Alter	35	40	45	50	55	60	65	70	75
Rechnungszins									
1,00%	138%	129%	121%	114%	108%	102%	98%	92%	86%
1,25%	123%	117%	111%	106%	101%	97%	94%	90%	84%
1,50%	110%	106%	102%	98%	95%	93%	91%	87%	82%
1,75%	99%	96%	94%	92%	90%	89%	88%	85%	80%
2,00%	88%	87%	86%	85%	85%	85%	86%	83%	79%
2,25%	79%	79%	79%	80%	80%	81%	83%	80%	77%
2,50%	71%	72%	73%	74%	76%	78%	80%	78%	75%
2,75%	64%	66%	67%	69%	72%	74%	78%	76%	74%
3,00%	58%	60%	62%	65%	68%	71%	76%	75%	72%
3,25%	52%	54%	57%	60%	64%	68%	73%	73%	71%
3,50%	47%	50%	53%	57%	61%	66%	71%	71%	70%
3,75%	42%	45%	49%	53%	58%	63%	69%	69%	68%
4,00%	38%	41%	45%	50%	55%	60%	67%	68%	67%

Barwertverhältnis zwischen einem Anrecht der Versorgungsausgleichskasse aus externer Teilung und einem alternativen Anrecht aus interner Teilung (Männer)

Alter	35	40	45	50	55	60	65	70	75
Rechnungszins									
1,00%	119%	110%	102%	96%	90%	86%	83%	77%	72%
1,25%	106%	100%	94%	89%	85%	82%	81%	76%	70%
1,50%	95%	91%	87%	83%	80%	79%	78%	74%	69%
1,75%	86%	83%	80%	78%	76%	75%	76%	72%	67%
2,00%	77%	75%	74%	72%	72%	72%	74%	70%	66%
2,25%	69%	69%	68%	68%	68%	69%	72%	69%	65%
2,50%	62%	62%	63%	63%	64%	66%	70%	67%	64%
2,75%	56%	57%	58%	59%	61%	64%	68%	65%	63%
3,00%	51%	52%	54%	55%	58%	61%	66%	64%	61%
3,25%	46%	47%	50%	52%	55%	59%	64%	63%	60%
3,50%	41%	43%	46%	49%	52%	57%	62%	61%	59%
3,75%	37%	40%	43%	46%	50%	54%	61%	60%	58%
4,00%	34%	36%	39%	43%	47%	52%	59%	59%	57%

Der Barwertvergleich zeigt, dass für weibliche Anwärtler bei einem Rechnungszins von 1,5 % bis 1,75 % oder niedriger für das interne Anrecht Transferverluste oberhalb der akzeptablen Schwelle vermieden werden. Für männliche Anwärtler gilt dies aufgrund ihrer kürzeren Lebenserwartung erst bei einem Rechnungszins zwischen 1,0 % und 1,5 %, und hier auch nur für jüngere Personen.

Im Rentenalter zeigen sich in der Versorgungsausgleichskasse bei einem Rechnungszins ab 1,0 % durchweg Transferverluste oberhalb der akzeptablen Schwelle.

Beim bloßen Vergleich der Rentenhöhen erscheinen die zahlenmäßigen Verluste geringer. Allerdings erfasst diese Betrachtung nicht die Beschränkung der Versorgungsausgleichskasse auf eine reine Altersrente.

3.3. Anwendung auf abweichende interne Anrechte

Die in 3.1 und 3.2 dargestellten Auswertungen sind grundsätzlich auf interne Anrechte verschiedenster Art anwendbar. Dies betrifft insbesondere die für eine Gesamtwürdigung des Vergleichs ohnehin aussagekräftigeren Barwertvergleiche. Insofern wird lediglich vorausgesetzt, dass der Ausgleichswert für das interne Anrecht in Form eines versicherungsmathematischen Barwerts vorliegt und hierbei eine realistische Erwartung der künftigen Leistungen eingerechnet ist.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt – wenn etwa ein fondsgebundenes Anrecht zu teilen ist oder wenn im Falle einer rückgedeckten Unterstützungskasse eine zu erwartende Überschussbeteiligung nicht im Ausgleichswert berücksichtigt ist – sind obige Tabellen nur mit zusätzlichen Überlegungen oder ggf. gar nicht anwendbar. Bei einem fondsgebundenen Anrecht stellt sich etwa die Frage nach dem angemessenen Rechnungszins, sofern der Ausgleichswert nicht durch Abzinsung einer festen (Mindest-)Leistung, sondern in Höhe eines Marktwertes ermittelt wurde. Diese Frage betrifft indes nicht speziell die Anwendung der Barwerttabellen, sondern ebenso eine individuelle Bewertung durch einen Gutachter. Soweit der Renditeerwartung des fondsgebundenen Anrechts auch höhere Risiken gegenüberstehen, spricht einiges dafür, als Rechnungszins nicht die erwartete Fondsrendite, sondern einen vorsichtigeren Zinssatz unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikoabschlags anzusetzen¹⁸. Andernfalls würden Transferverluste aus einem höheren Erwartungswert ermittelt, ohne das mit einer fest garantierten Leistung eines externen Versorgungsträgers verbundene Qualitätsmerkmal ausgleichend mit einzubeziehen.

Verschiedene Leistungsformen oder -arten (Rente, Kapital, Raten bzw. Alters-, Invaliden- und/oder Hinterbliebenenleistungen) oder unterschiedliche Trendparameter aufgrund entsprechender Erwartung zum internen Anrecht haben auf die Ergebnisse des Barwertvergleichs dagegen keinen Einfluss.

Demgegenüber kommt in allen Fällen den Rahmenbedingungen sowie Bewertungsparametern zum jeweiligen externen Anrecht wesentliche Bedeutung für das Vergleichsergebnis zu. Hier sind insbesondere die künftige Dynamik des aktuellen Rentenwerts für die gesetzliche Rentenversicherung sowie die erwartete Überschussbeteiligung der Versorgungsausgleichskasse hervorzuheben.

¹⁸ Hierbei könnte man sich beispielsweise an der Gesamtverzinsung (einschließlich Überschussanteilen) von Lebensversicherungen orientieren.